



**Gemeinde Egg**

**Verordnung  
über  
Abwasseranlagen**

## **Inhaltsverzeichnis**

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite 1
II.	Abwasserbeseitigung privater Liegenschaften	Seite 4
III.	Art der Ableitung und Vorbehandlung der Abwässer	Seite 5
IV.	Bewilligungsverfahren	Seite 9
V.	Kontrolle und Haftung	Seite 11
VI.	Bau und Betrieb der privaten Abwasseranlagen	Seite 12
VII.	Unterhalt und Reinigung	Seite 15
VIII.	Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen	Seite 15

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Grundlage und Geltungsbereich der Verordnung

Die Gemeinde Egg erlässt nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, gestützt auf die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie auf das Gesetz über das Gemeindewesen, diese Verordnung über die Abwasseranlagen. Sie gilt für das ganze Gemeindegebiet.

## Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

**Abwasseranlagen** Die Gemeinde erstellt, unterhält und betreibt zur Ableitung und Reinigung der Abwässer ein öffentliches Kanalisationsnetz mit den zugehörigen zentralen Reinigungsanlagen. Sie passt diese Einrichtungen den Forderungen eines zeitgemässen Gewässerschutzes an.

**Bauprogramm** Der Ausbau der kommunalen Abwasseranlagen erfolgt im Rahmen des jeweils geltenden, vom Regierungsrat genehmigten generellen Kanalisationsprojekts etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, des öffentlichen Bedürfnisses. Für Sanierungsleitungen gilt das Bauprogramm gemäss dem vom Regierungsrat genehmigten kommunalen Abwassersanierungsplan.

## Art. 3 Aufsicht

**Gemeinderat** Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen obliegt dem Gemeinderat.

**Rechtsgrundlagen** Die Aufsicht gemäss Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in Vereinbarungen mit anderen Gemeinden sowie besondere Anordnungen der kantonalen Behörde.

**Delegation** Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsorganen zur selbständigen Erledigung zu übertragen oder zur Begutachtung bestimmter Fragen unselbständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen.

## Art. 4 Kanalisationsnetz Begriff

In Anlehnung an § 15 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz wird in dieser Verordnung zwischen folgenden Kanalisationen unterschieden:

- Hauptleitungen
- Nebenleitungen
- Sanierungsleitungen
- Grundstück-Anschlussleitungen
- Grund- und Fall-Leitungen

**Öffentliche Kanäle** Als öffentliche Kanäle werden alle Kanäle bezeichnet, die von der Gemeinde erstellt wurden, sowie diejenigen Nebenleitungen und Sanierungsleitungen, die ins öffentliche Eigentum der Gemeinde übernommen worden sind. Der Gemeinderat bestimmt, welche Kanäle öffentliche Kanäle sind. Vorbehalten bleiben die Festlegungen des Erschliessungsplanes gemäss Planungs- und Baugesetz.

## **Art. 5 Hauptleitungen**

**Begriff** Hauptleitungen sind die wichtigsten Leitungen des Kanalisationsnetzes.

**Baupflicht und Finanzierung** Die Hauptleitungen werden in der Regel durch die Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Bundes- und Staatsbeiträge und Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden.

**Vorzeitige Erstellung** Wünschen Private die vorzeitige Erstellung einer Hauptleitung für ein Gebiet, das gemäss Erschliessungsplan noch nicht erschlossen werden muss, so kann sie verweigert oder unbeschadet der Abgabepflicht von der Übernahme der Kosten durch die interessierten Privaten abhängig gemacht werden.

**Anlage der Kanäle im Strassengebiet** Die Hauptleitungen werden in der Regel in öffentlichen Strassen oder in den für öffentlichen Strassen bestimmten Gebieten (innerhalb Baulinien) verlegt.

**Privatland** In besonderen Fällen, namentlich wenn eine rationellere Anlage der Kanalisationsstränge dies erfordert oder als zweckmässig erscheinen lässt, kann die Gemeinde auch Kanäle in privatem Grund ausserhalb der Baulinie erstellen. Dabei dürfen Kontrollschächte öffentlicher Abwasseranlagen nicht überdeckt werden; sie müssen jederzeit zugänglich sein. Ist eine Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich, so ist das Enteignungsverfahren durchzuführen.

**Durchleitungsrecht** Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen; Kanäle im Baulinienbereich sind gemäss den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Grundbuch anzumerken.

## **Art. 6 Nebenleitungen**

**Begriff** Nebenleitungen sammeln die Abwässer in den Quartieren und führen sie den Hauptleitungen zu.

**Bauträger, techn. Anforderungen** Die Nebenleitungen sind durch die Eigentümer der anzuschliessenden Grundstücke zu erstellen. Vorbehalten bleiben die Möglichkeiten der Gemeinde, diese Leitungen selbst zu erstellen (§ 15 Abs. 3 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz und §§ 166–168 Planungs- und Baugesetz). Die Leitungen haben den gleichen technischen Anforderungen zu genügen wie die Hauptleitungen. Der Gemeinderat genehmigt die Projekte und beaufsichtigt den Bau.

**Finanzierung** Die Baukosten der Nebenleitungen werden in der Regel vollumfänglich von den Eigentümern der anzuschliessenden Grundstücke getragen.

Mehrkosten bei Mehrkaliber	Wird auf Verlangen der Gemeinde eine Nebenleitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert, so werden die Mehrkosten von der Gemeinde übernommen.
Eigentumsübertragung	Nebenleitungen sind mit ihrer Abnahme durch besonderen Beschluss des Gemeinderates in das Eigentum der Gemeinde zu überführen. Die Übernahme erfolgt unentgeltlich. Sie entbindet die Grundeigentümer nicht von der Leistung ausstehender Kostenanteile. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

## **Art. 7 Sanierungsleitungen**

Begriff, Baupflicht	Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Sanierung von Ortsteilen, Weilern, Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone. Der Gemeinderat bestimmt, welche Sanierungsleitungen als öffentliche Kanäle erstellt werden. Als öffentlich gelten in jedem Fall Kanäle, für welche die Baupflicht gemäss kantonaler Gesetzgebung bei der Gemeinde liegt.  Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung betreffend Haupt- und Nebenleitungen sinngemäss.
---------------------	---

## **Art. 8 Grundstückentwässerung, Begriffe**

Grundstück-Anschlussleitung	Grundstück-Anschlussleitungen heissen die Kanäle zwischen Haupt-, Neben- oder Sanierungsleitungen einerseits und der ersten Reinigungsöffnung der Grundstückentwässerung in Hausnähe resp. innerhalb der Gebäude andererseits. Sie dienen der Abwasserableitung einzelner Häuser oder kleinerer Häusergruppen.
Grundleitung	Grundleitungen sind die übrigen im Erd- oder Fundamentbereich verlegten Leitungen der Grundstückentwässerung. Sie führen die Abwässer der Anschlussleitung zu.
Fall-Leitungen	Fall-Leitungen führen durch ein oder mehrere Geschosse. Sie werden über Dach entlüftet. Sie führen die Abwässer den Grundleitungen zu.
Finanzierung	Grundstück-Anschlussleitungen inkl. Anschlussstück, Grund- und Fall-Leitungen sind von den Grundeigentümern auf eigene Kosten zu erstellen und zu betreiben.

## **Art. 9 Übernahme privater Anlagen**

Öffentliches Interesse	Die Gemeinde kann auf Begehren oder mit Zustimmung der Berechtigten auch private Abwasseranlagen, die öffentlichem Interesse dienen, übernehmen.
Rechtsvorbehalt	Die Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie die Inanspruchnahme des Enteignungsrechts durch die Gemeinde bleiben vorbehalten.

## **Art. 10 Unterhalt**

Kostentragung	Die von der Gemeinde erstellten und übernommenen Kanäle, Regenbecken usw. sowie die zentralen Reinigungsanlagen sind durch die
---------------	--

Gemeinde, die privaten Abwasseranlagen durch die Grundeigentümer zu unterhalten und zu reinigen. Die Kosten tragen die Pflichtigen.

Ersatzvornahme Missstände berechtigen die Gemeinde zur Ersatzvornahme (§§ 9, 10 und 11 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz).

### **Art. 11 Leitungskataster**

Der Gemeinderat kann durch einen Fachmann einen Kataster der öffentlichen Kanalisation und der daran angeschlossenen privaten, ausserhalb der Gebäude liegenden Abwasseranlagen erstellen und nachführen lassen.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und allfällig notwendige Erhebungen auf ihren Liegenschaften zu dulden. Die Aufnahme innerhalb des Grundstückes geht zu Lasten des Grundeigentümers.

## **II. Abwasserbeseitigung privater Liegenschaften**

### **Art. 12 Anschlusspflicht**

Im Bereich von Kanalisationen besteht eine allgemeine Abwasseranschlusspflicht nach der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Die Anschlusspflicht besteht auch dann, wenn die Abwässer gehoben werden müssen.

### **Art. 13 Gruben für tierische Jauche**

Die Erstellung abflussloser Gruben zur Aufnahme tierischer Jauche bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

### **Art. 14 Abflusslose Abwassergruben**

Das Erstellen abflussloser Abwassergruben ist nur in den von der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung zugelassenen Fällen gestattet und bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

### **Art. 15 Grubenentleerung**

Bei abflusslosen Gruben für nicht landwirtschaftliche Liegenschaften ist der Gesundheitsbehörde Rechenschaft zuhanden des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau abzugeben, durch wen und wohin die Abgänge beseitigt und wie sie unschädlich gemacht werden.

Landw. Verwertung Die landwirtschaftliche Verwertung der Grubenabgänge setzt eine genügend grosse, geeignete Austragungsfläche voraus. Für die Berechnung des Stapelvolumens gelten die Richtlinien des Bundesamtes für Umweltschutz, Wald und Landschaft (BUWAL).

## **Art. 16 Anschlussfrist**

Bei Anschluss an öffentlichen Kanal Wird durch den Neubau eines öffentlichen Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder auf entsprechende Verfügung des Gemeinderates hin längstens innert sechs Monaten nach der Kanalvollendung zu erfolgen. Der Gemeinderat kann bei säumigen Grundeigentümern nach vorgängig erfolgter, unbeachteter Mahnung Ersatzvornahme anordnen. Bei Kanalbauten im öffentlichen Strassengebiet muss die Grundstücksanschlussleitung, soweit sie im Strassengebiet verläuft, gleichzeitig erstellt werden.

Bei Anschluss an Privatleitungen Dieselben Anschlussfristen gelten bei Anschlussmöglichkeit an nicht öffentliche Kanalisationen. Einigen sich die Beteiligten über die Höhe des Mitbenützungsbeitrags nicht, so hat der zum Anschluss Verpflichtete innert der nämlichen Frist das Schätzungsverfahren gemäss § 16 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz einzuleiten.

## **Art. 17 Umfang der Anschlusspflicht**

Die Anschlusspflicht erstreckt sich, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, auf alle dem Entwässerungskonzept entsprechenden Abwässer gemäss Art. 19–24.

## **Art. 18 Gebühren**

Die Grundeigentümer haben für die Benützung der Gemeindekanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage Gebühren gemäss besonderer Verordnung zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

# **III. Art der Ableitung und Vorbehandlung der Abwässer**

## **Art. 19 Begriff des Abwassers**

Schmutzwasser Als Schmutzwasser im Sinne dieser Verordnung gilt alles in irgendwelcher Form gebrauchte Wasser aus Wohnhäusern, Gewerbe- und Industriebetrieben, Schwimmbädern sowie belasteten Platz- und Strassenflächen usw., das vor seiner Einleitung in ein Gewässer behandelt werden muss, damit es den Anforderungen der eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 bzw. allfälliger Nachfolgeerlasse entspricht.

Ungebrauchtes Abwasser Als ungebrauchtes Abwasser wird das übrige unbelastete Abwasser bezeichnet, dessen Beseitigung (Ableitung oder Versickerung) im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege oder sonst des öffentlichen Wohls liegt. Das Fassen und Ableiten von Grund-, Quell- und über längere Zeit anfallendem Sickerwasser sowie das Versickern von ungebrauchtem Abwasser bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

## **Art. 20 Mischsystem**

Gemeinsame Anschlussleitung Beim Mischsystem ist für das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser eine gemeinsame Grundstück-Anschlussleitung zu erstellen. Für die interne Grundstückentwässerung gilt das Trennsystem.

## **Art. 21 Trennsystem**

Getrennte Anschlussleitungen Beim Trennsystem sind für das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser separate Leitungssysteme zu erstellen.

Ausscheidungs- befugnis Der Gemeinderat entscheidet in Grenzfällen, nach Rücksprache mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, welche Abwässer an die Schmutzwasserleitungen anzuschliessen sind.

Bodenabläufe, Unterniveaugaragen Alle überdachten Flächen sind im Trennsystem an die Schmutzwasserleitung anzuschliessen oder abflusslos zu gestalten.

## **Art. 22 Verweigerung der Abwasserabnahme**

Unbelastetes Abwasser Dachwasser oder unbelastetes Abwasser ist in den im Generellen Kanalisationsprojekt (GKP) entsprechend gekennzeichneten Gebieten versickern zu lassen bzw. in öffentliche Gewässer oder Drainagen abzuleiten, falls eine Versickerung nicht möglich ist. Auch für Gebiete, die im GKP nicht besonders gekennzeichnet sind, werden Versickerungen verlangt, sofern es die Bodenverhältnisse zulassen.

Sickerwasser Generell darf Sickerwasser weder im Misch- noch im Trennsystem der Kanalisation zugeleitet werden. Muss aus bestimmten Gründen Sickerwasser gefasst werden, so ist dieses möglichst auf dem gleichen Grundstück wieder versickern zu lassen. Ist mit nachweisbaren Gründen weder eine Versickerung noch die Ableitung in öffentliche Gewässer oder Drainagen möglich, so darf das Sickerwasser der Mischwasser- bzw. der Meteorwasserleitung zugeführt werden.

Einleitung, Versickerung, Bewilligung Für die direkte und indirekte Einleitung von ungebrauchtem Abwasser in öffentliche Gewässer und für Versickerungen bleibt die Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau vorbehalten.

Kühlwasser usw. Der Gemeinderat kann die Abnahme wenig oder unverschmutzter Abwässer (Kühlwasser, Schwimmbäder, Laufbrunnen usw.) verweigern.

Spitzenmengen Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, kann der Gemeinderat anordnen, dass Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses getroffen werden.

## **Art. 23 Schädliche Abwässer**

Beschaffenheit Die der öffentlichen Kanalisation zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschweren oder die tierischen und pflanzlichen Lebewesen im Vorfluter gefährden oder zerstören bzw. dessen Nutzung zu Trinkwasserzwecken in Frage stellen. Massgebend ist die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 bzw. ein allfälliger Nachfolgeerlass.



Unzulässige Einleitung	<p>Unzulässig ist namentlich die direkte oder indirekte Einleitung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gasen und Dämpfen</li> <li>b) infektiösen, giftigen, feuer- und explosionsgefährlichen oder radioaktiven Rückständen</li> <li>c) geruchsbelästigenden oder stark färbenden Stoffen</li> <li>d) Abwässern aus Aborten ohne Wasserspülung, Jauche aus Ställen und Miststöcken, Abflüssen aus Futtersilos und Komposthaufen sowie Abflüssen mit Resten von Pflanzenschutzmitteln (Spritzmittelbrühen)</li> <li>e) Stoffen aller Art, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung Anlass geben können, wie z. B. Sand, Zementmilch, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen, Rückstände aus Schlammfassern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.</li> <li>f) dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen, wie z. B. Farben, Bitumen, Teeren usw.</li> <li>g) Ölen, Fetten, Benzin, Lösungsmitteln usw.</li> <li>h) Flüssigkeiten mit Temperaturen von über 40 Grad Celsius, die während länger als 5 Minuten abfließen</li> <li>i) Säuren und Laugen in schädlichen Konzentrationen</li> <li>j) Abwässern aus Schwimmbädern mit Resten von Desinfektionsmitteln in unzulässigen Konzentrationen</li> </ul>
Zweifelsfälle	<p>In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat aufgrund eines Gutachtens und nach Rücksprache mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.</p>

## **Art. 24 Gewerbliche und industrielle Abwässer**

Grundsätze	<p>Für die Abwasserbeseitigung gewerblicher und industrieller Betriebe gelten die Grundsätze der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung, insbesondere die der Allg. Gewässerschutzverordnung.</p>
Anforderungen	<p>Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben dürfen nur der Kanalisation zugeleitet werden, wenn sie den Anforderungen von Art. 23 genügen und in der zentralen Abwasserreinigungsanlage ohne besondere Einrichtungen hinreichend gereinigt werden können.</p>
Vorbehandlung, Erfordernis	<p>Der Gemeinderat leitet das Anschlussgesuch für gewerbliche und industrielle Betriebe an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) zur Stellungnahme weiter. Ist eine Vorbehandlung angezeigt, so ordnet das AGW die erforderlichen Massnahmen an. Die Vorbehandlung der Abwässer erfolgt am Entstehungsort auf Kosten des Verursachers (z. B. durch Entgiftung, Desinfektion, Neutralisation usw.).</p>
Vorbehandlungsanlagen, Projekt	<p>Die Pläne für die Vorbehandlungsanlagen sind dem Gemeinderat fünf-fach zuhänden des Kantonalen Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau einzureichen. Dieser leitet sie dem Amt zur Stellungnahme weiter.</p>
Anschlussbewilligung	<p>Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung erst, wenn die Zustimmung des Kantonalen Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau vorliegt.</p>

Bewilligungs-  
widerruf

Eine erteilte Bewilligung für die Einleitung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist oder sich sonst Übelstände einstellen.

## **Art. 25 Abwasser mit Mineralölanfall**

Behandlung

Abwässer aus Garagen, Garagenvorplätzen, Autowaschplätzen, Tankstellenvorplätzen, Parkplätzen, Strassen usw. sowie aus Werkstätten mit Mineralölanfall sind je nach Herkunft und kommunalem Entwässerungssystem gemäss den einschlägigen Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute für die Entwässerung von Liegenschaften zu behandeln.

Mineralölabscheider mit weitgehender Abscheidewirkung

Wo die Verhältnisse dies erfordern, kann das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau den Einbau von Mineralölabscheidern mit weitergehender Abscheidewirkung verlangen. Bei gewerblichen und industriellen Betrieben gilt sinngemäss Art. 24.

Ablauf auf öffentlichem Grund

Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

## **Art. 26 Besondere Schutzmassnahmen**

Motorfahrzeug-  
pflege

Einfache Carosseriereinigungen können auf befestigten Plätzen vorgenommen werden, die über Schlammsammler an eine Mischwasserkanalisation angeschlossen sind. Im Trennsystem dürfen solche Reinigungen nur auf überdachten Plätzen stattfinden, welche an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind. Weitergehende Pflegearbeiten wie Motor- und Chassisreinigungen, das Absprühen oder Abspülen mit Mineralölprodukten oder anderen fettlösenden Mitteln dürfen nur auf den mit entsprechenden Vorbehandlungsanlagen versehenen Stellen erfolgen. Diese Vorschrift gilt sinngemäss auch für Maschinen und Geräte.

Tankanlagen und  
Gebindelager

Bei Tankanlagen und Gebindelagern für wassergefährdende Flüssigkeiten wie Benzin, Öl, Säuren und Laugen usw. sind die Bestimmungen des Bundes (Eidgenössische Technische Tankvorschriften, TTV) und des kantonalen Gewässerschutzrechtes zu beachten.

## **Art. 27 Schädliche Abgänge**

Grundsatz

Abgänge, die nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden dürfen (Art. 23), sind auf eine andere gesetzeskonforme Art zu beseitigen.

Stapelbehälter

Stapelbehälter sind genügend gross zu bemessen und so anzulegen und zu betreiben, dass die Umgebung weder belästigt noch gefährdet wird. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

## Art. 28 Bauten ausserhalb der Bauzone

Ist bei Bauten der Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage nicht möglich, so bestimmt das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau über die Art der Reinigung und Ableitung resp. die anderweitige Beseitigung der Abwässer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## Art. 29 Schwemmsystem

Direkte Abschwemmung	Wo die Abwässer einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden, sind sie ohne Einzelreinigungsanlage (z. B. Klärgrube) direkt in die öffentliche Kanalisation abzuschwemmen.
Anpassung bestehender Anlagen	Bestehende private Einzelreinigungsanlagen sind auf Kosten des Grundeigentümers gesundheitspolizeilich einwandfrei auszuschaftern; der Gemeinderat trifft die erforderlichen Anordnungen.
Beibehaltung von Vorbehandlungsanlagen	Mineralölabscheider sowie besondere Einrichtungen für die Vorbehandlung der Abwässer sind beizubehalten.

# IV. Bewilligungsverfahren

## Art. 30 Bewilligungspflicht

Anschlussgesuch	Für die Erstellung, Erweiterung oder Änderung einer an die öffentliche Kanalisation anzuschliessenden bzw. angeschlossenen privaten Abwasseranlage ist beim Gemeinderat die Bewilligung einzuholen. Bei nicht anzuschliessenden Liegenschaften resp. Einzelreinigungsanlagen ist dem Gemeinderat ein Gesuch zuhanden des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau einzureichen.
Baugesuch, techn. Nachweis der Entwässerung	Bei Neubauten sowie bei bewilligungspflichtigen Änderungen an bestehenden Abwasseranlagen, die mit baulichen Veränderungen verbunden sind, ist bei der Baueingabe der technische Nachweis zu erbringen, dass eine gesetzeskonforme Entwässerung möglich ist.

## Art. 31 Gesuchsunterlagen

Schriftliches Gesuch	Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und hat bei gewerblichen und industriellen Betrieben gemäss der Wegleitung des AGW (Behandlung eines Gesuchs für die Einleitung von Industrie- und Gewerbeabwasser in die öffentliche Kanalisation) zu erfolgen.  Mit dem Gesuch sind folgende vom Grundeigentümer, Bauherr und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne auf Normalformat A4 (210 x 297 mm) gefaltet <b>dreifach</b> , bei industriellem oder gewerblichem Abwasser <b>fünffach</b> , vorzulegen:
Grundbuchplankopie	a) Grundbuchplankopie mit eingetragener Abwasserleitung bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation; im Anschlussbereich ist

	der bestehende Kanal inkl. seinen beiden Nachbarschächten darzustellen.
Längenprofil	b) Längenprofil der Abwasserleitung im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100; oder nur Details bei Durchbrüchen und genügende Kotierung bei c).
Kanalisationsplan	c) Kanalisationsplan des Gebäudes 1 : 50 oder 1 : 100, aus welchem sämtliche Wasseranfallstellen, Schmutzwasser und Meteorwasserleitungen, Vorbehandlungsanlagen und Schächte ersichtlich sind.
Technische Angaben	In den Plänen sind alle Koten, Kaliber und Gefälle sowie Angaben über das <b>verwendete Material</b> , besondere Anlagen wie Entlüftungen, Pumpen und dergleichen einzutragen. In besonderen Fällen sind technische <b>Beschriebe</b> beizubringen. Die Leitungen sind nach Art der Abwasserbeschickung zu kolorieren.
Unvollständige Gesuche	Unvollständige Gesuche und unfachgemässe Pläne werden zurückgewiesen.
Grabarbeiten in Staats- und Gemeindestrassen	Muss für die Erstellung einer Anschlussleitung Strassengebiet beansprucht werden, ist bei Staatsstrassen die Bewilligung beim zuständigen Kreisingenieur des Kantonalen Strasseninspektorates, bei Gemeindestrassen beim Bauamt der Gemeinde, einzuholen.

### **Art. 32 Verzicht auf Planvorlage; Anschluss bei Kanalbau**

Anschluss bei Kanalbau	Werden bestehende Gebäude während des Baus eines öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen und erfolgt der Anschluss unter Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung, so kann vom Einreichen der in Art. 31 genannten Planvorlage abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Es müssen jedoch Pläne des ausgeführten Bauwerks im Doppel abgegeben werden.
------------------------	---

### **Art. 33 Anschlussbewilligung**

Steht der Ausführung des Anschlusses nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die Anschlussbewilligung und gibt einen genehmigten Plansatz an den Bauherrn zurück.

### **Art. 34 Baubeginn**

Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

### **Art. 35 Projektänderung**

Von den genehmigten Plänen darf nicht abgewichen werden. Für jede Änderung ist unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen, es sei denn, das Kontrollorgan begnüge sich bei geringfügigen Änderungen ausdrücklich mit dem Einreichen der Pläne des ausgeführten Bauwerks.

## **Art. 36 Benützungsänderung**

Für jede Änderung in der Benützung der Abwasseranlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss hat, ist vorgängig beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen. Bei gewerblichen und industriellen Betrieben gilt sinngemäss Art. 24.

## **Art. 37 Geltungsdauer der Bewilligung**

- Verfall Die erteilte Bewilligung erlischt nach Ablauf von zwei Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.
- Verfall bei Neu- oder Umbau eines Gebäudes Wird die Abwasseranlage im Zusammenhang mit dem Neu- oder Umbau eines Gebäudes erstellt oder geändert, so erlischt die Anschlussbewilligung gleichzeitig mit der entsprechenden baupolizeilichen Bewilligung.

# **V. Kontrolle und Haftung**

## **Art. 38 Abnahme der Anlage**

- Baukontrolle Leitungen und Einrichtungen sind nach ihrer Fertigstellung der zuständigen Behörde zur Kontrolle anzumelden. Die Kontrolle ist bis spätestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung durchzuführen. Die schmutzwasserberührten Anlageteile der Grundstückentwässerung sind mit Stichproben, in besonderen Fällen auf der ganzen Länge, auf Dichtheit zu prüfen. Die zuständigen Organe bezeichnen die zu prüfenden Anlageteile. Die Prüfung hat nach SIA-Norm 190 zu erfolgen.
- Kontrolle Anschlussflansch Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück betriebsbereit versetzt und durch das Kontrollorgan abgenommen und eingemessen worden ist. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann der Anschluss innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung mit dem Kanalfernsehen, auf Kosten des Eigentümers, kontrolliert werden.
- Eindeckung Anlageteile, die unterirdisch zu liegen kommen, dürfen erst eingedeckt werden, nachdem Kontrolle und Einmessung stattgefunden haben.
- Vorschriftswidrige Anlageteile Der Gemeinderat lässt die vollendeten Anlagen prüfen und verfügt die Anpassung vorschriftswidriger Teile.
- Inbetriebnahme Die Anlagen dürfen erst definitiv in Betrieb gesetzt werden, nachdem die behördliche Kontrolle ergeben hat, dass sie richtig ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.
- Ausführungspläne Nach der Ausführung des Projektes sind dem Gemeinderat nach Abnahme der Kanalisationsanlage Pläne des ausgeführten Bauwerks im Doppel einzureichen.

### **Art. 39 Mitwirkung des Bauherrn und des Unternehmers**

Für die Kontrolle bei Abnahme neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn resp. seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeiter, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### **Art. 40 Betriebskontrolle**

- Kontrollbefugnis Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen.
- Die Behörden sind überdies befugt, die öffentlichen, innerhalb von privatem Grund verlegten Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und Unterhaltsarbeiten auszuführen.
- Zutrittsrecht Den Kontrollorganen ist der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

### **Art. 41 Haftpflicht**

- Private Haftung Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch das Kontrollorgan entbindet weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung, die sie für die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage tragen.
- Behördliche Haftung Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Verantwortlichkeit abgeleitet werden.

### **Art. 42 Schadenhaftung**

Für Schäden an öffentlichen Abwasseranlagen, die infolge mangelhafter Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebes und Unterhaltes privater Abwasseranlagen entstehen, haften der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung, d. h. auch wenn kein Verschulden vorliegt (Kausalhaftpflicht).

## **VI. Bau und Betrieb der privaten Abwasseranlagen**

### **Art. 43 Fachmännische Ausführung**

Die privaten Abwasseranlagen sind durch ausgewiesene Fachleute zu erstellen.

Die Gemeinde kann die Anschlussleitungen im öffentlichen Grund auf Kosten des Grundeigentümers durch ihre Organe oder Dritte ausführen lassen.

## **Art. 44 Getrennte Grundstückentwässerung**

- Einzelanschluss** Jedes Grundstück ist für sich und ohne Benutzung von fremdem Grund über möglichst wenige Anschlussleitungen zu entwässern. Bei besonderen Verhältnissen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.
- Grundstückteilung** Bei Teilung von Grundstücken kann der Gemeinderat anordnen, dass die Abwasseranlagen der neugebildeten Parzelle dieser Vorschrift anzupassen sind, sofern die Rechtsverhältnisse nicht gemäss Art. 45 befriedigend geregelt werden.

## **Art. 45 Kollektivanschlüsse**

- Mitbenützung und Durchleitungsrecht** Wird für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung bewilligt oder wird die Durchleitung durch fremden Grund gestattet, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellen, Unterhalt, finanzielle Leistungen usw.) zu regeln und durch Eintrag der notwendigen Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Hierüber ist dem Gemeinderat das Zeugnis des Grundbuchamtes vorzulegen. Solche Dienstbarkeiten dürfen nur mit Zustimmung des Gemeinderates aufgehoben werden, was durch öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken ist.
- Gemeinschaftsanschluss** Sofern es die Verhältnisse als zweckmässig erscheinen lassen, kann der Gemeinderat die gemeinsame Entwässerung von Grundstücken verlangen.
- Quartierplanverfahren** Die Erstellung gemeinsamer Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

## **Art. 46 Technischer Anhang**

Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau einen Technischen Anhang als Ergänzung zu dieser Verordnung. Der Anhang enthält technische Vorschriften über die Anlage, Dimensionierung und Erstellung von Leitungen für die Grundstückentwässerung sowie der zugehörigen Kontrollschächte, Schlamm-sammler, Putz- und Spülstutzen. Der technische Anhang bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

## **Art. 47 Materialien**

- Zulassung** Für alle Abwasseranlagen dürfen nur geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien verwendet werden. Die Zulassungsempfehlung des Verbandes Schweiz. Abwasserfachleute (VSA) und des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverbandes (SSIV) ist für Rohrleitungen inkl. Formstücke verbindlich. Für neue Materialien kann ein amtlicher Prüftest verlangt werden.
- Hygienische Anforderungen** Alle Apparate und Einrichtungen haben in konstruktiver Hinsicht den hygienischen Anforderungen zu genügen.

## **Art. 48 Allgemeine Bauvorschriften**

VSA- und SSIV-  
Richtlinien,  
SIA-Norm

Soweit diese Verordnung oder der zugehörige technische Anhang nichts anderes vorschreibt, sind die Richtlinien des VSA und des SSIV für die Entwässerung von Liegenschaften sowie die SIA-Norm 190 massgebend.

Unterirdische  
Zuleitung

Die Abwässer sind in einer geschlossenen Leitung der öffentlichen Kanalisation unterirdisch zuzuleiten.

## **Art. 49 Anschluss an öffentliche Kanäle**

Anschlussflansch

Der Anschluss der Grundstücksentwässerung an die öffentliche Kanalisation oder an eine Nebenleitung hat mit entsprechenden Formstücken in der Regel achsbündig zu erfolgen.

## **Art. 50 Entwässerung tiefliegender Räume**

Grundsatz

Alle Abwässer, die mit freiem Gefälle abgeleitet werden können, sind direkt der Kanalisation zuzuleiten.

Aus tieferliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, sind die Abwässer durch Pumpen der Kanalisation zuzuführen. Die Druckleitung ist dabei über die maximale Rückstauhöhe des öffentlichen Kanals zu führen.

Injektoren

Injektoren sind nicht zulässig.

## **Art. 51 Entlüftung Geruchsverschluss**

Entlüftung

Jede Entwässerungsanlage innerhalb eines Gebäudes ist bis über Dach zu entlüften.

Geruchsverschluss

Alle an die Entwässerungsanlage angeschlossenen Einrichtungen (WC, Pissoirs, Bidets, Waschbecken usw.) müssen mit einem wirksamen Geruchsverschluss versehen sein.

## **Art. 52 Spülklosetts**

Wasserspülung

An die öffentliche Kanalisation dürfen nur Aborte und Pissoirs mit Wasserspülung angeschlossen werden.

Spülkasten

In Neubauten sind die Klosetts mit Spülkästen zu versehen. In bestehenden Gebäuden sind Spülkästen bei Änderungen oder Erneuerungen der sanitären Anlagen einzubauen.

## **Art. 53 Kehrichtzerkleinerung**

Der Einbau von Vorrichtungen zur Beigabe von zerkleinertem Kehricht (Küchenabfallzerkleinerer usw.) in die Kanalisation ist verboten.

## **Art. 54 Verbindung von Frisch- und Abwasserleitungen**

Verbot

Jede unmittelbare Verbindung von Wasserversorgungsleitungen mit Abwasseranlagen ist verboten.



Dampf- und  
Heisswasser

Im besonderen dürfen Dampfanlagen und Dampfwaterleitungen, Entleerungsleitungen von Heizungen usw. nicht direkt an Abwasserleitungen angeschlossen werden.

## VII. Unterhalt und Reinigung

### Art. 55

- Unterhaltungspflicht Alle privaten Abwasseranlagen müssen von den jeweiligen Eigentümern in gutem, funktionstüchtigem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf gründlich zu spülen und zu reinigen. Empfehlung: Anschlussleitungen von Einfamilienhäusern alle zwei Jahre einmal, solche von Mehrfamilienhäusern einmal pro Jahr spülen.
- Einzelreinigungsanlagen Biologische Einzelreinigungsanlagen sind gemäss besonderen Bestimmungen zu unterhalten.
- Schlamm-sammler, Mineralölabscheider Schlamm-sammler und Mineralölabscheider sind regelmässig zu kontrollieren und nach Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist auf unschädliche Weise zu beseitigen. Es darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden.
- Öffentlicher Reinigungsdienst Die Reinigung von gewerblichen Anlagen kann durch die Gemeinde auf Kosten des Werkträgers erfolgen.
- Pumpen, Bodenabläufe mit Rückstauverschlüssen Pumpen und Bodenabläufe mit Rückstauverschlüssen sind durch die Eigentümer regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen und ständig zu warten.

## VIII. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

### Art. 56 Vorbehalte, eidg. und kant. Rechte

Die Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie die Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

### Art. 57 Ausnahmegewilligungen

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten, sofern diese nicht die eidgenössische und kantonale Gewässerschutzgesetzgebung verletzen.

Der Gemeinderat gibt von jeder Ausnahmegewilligung dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau des Kt. ZH Kenntnis.

### Art. 58 Bestehende Abwasseranlagen

Beibehaltung Bestehende, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung be-

	reits an die öffentliche Kanalisation angeschlossene, private Abwasseranlagen können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.
Anpassung bei öffentlichen Sanierungen	Der Gemeinderat kann gebietsweise oder zusammen mit Sanierungen am öffentlichen Kanalnetz die Privaten ebenfalls verpflichten, ihre Abwasseranlagen einem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen.
Missstände	Missstände, z. B. Fehlanschlüsse, sind im Interesse des Gewässerschutzes der Behörde zu melden und umgehend zu beseitigen.
Anpassung bei Umbauten	Bei erheblichen Erweiterungen privater Abwasseranlagen und eingreifenden Umbauten von Gebäuden sind angeschlossene Anlagen dem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen.
Anpassungskosten	Die Anpassungskosten gehen zulasten des Grundeigentümers.

### **Art. 59 Verwaltungsgebühren**

Für behördliche Bemühungen in Anwendung dieser Verordnung sind angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörde zu entrichten.

### **Art. 60 Rekursrecht**

Innert 20 Tagen, vom Tage nach der Zustellung an gerechnet, kann gegen Beschlüsse des Gemeinderates mit begründeter Eingabe an den Bezirksrat Uster rekuriert werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

### **Art. 61 Strafbestimmungen**

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird mit Busse bestraft, sofern nicht eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons erfolgt. Die Bestrafung aufgrund anderer kantonaler und eidgenössischer Vorschriften bleibt vorbehalten.

### **Art. 62 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen der Gemeinde Egg vom 25. Juni 1973, aufgehoben.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: V. Baumann

Der Schreiber: M. Zahner

Vom Regierungsrat am 20. Juli 1989 genehmigt.